

Der Jugendhilfeausschuss

Stellung, Struktur, Aufgaben

Vortrag für Jugendhilfeausschüsse
Niedersächsischer Kommunen

§ 8

Jugendämter sind als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Gebiet des Deutschen Reichs zu errichten. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind.

§ 9

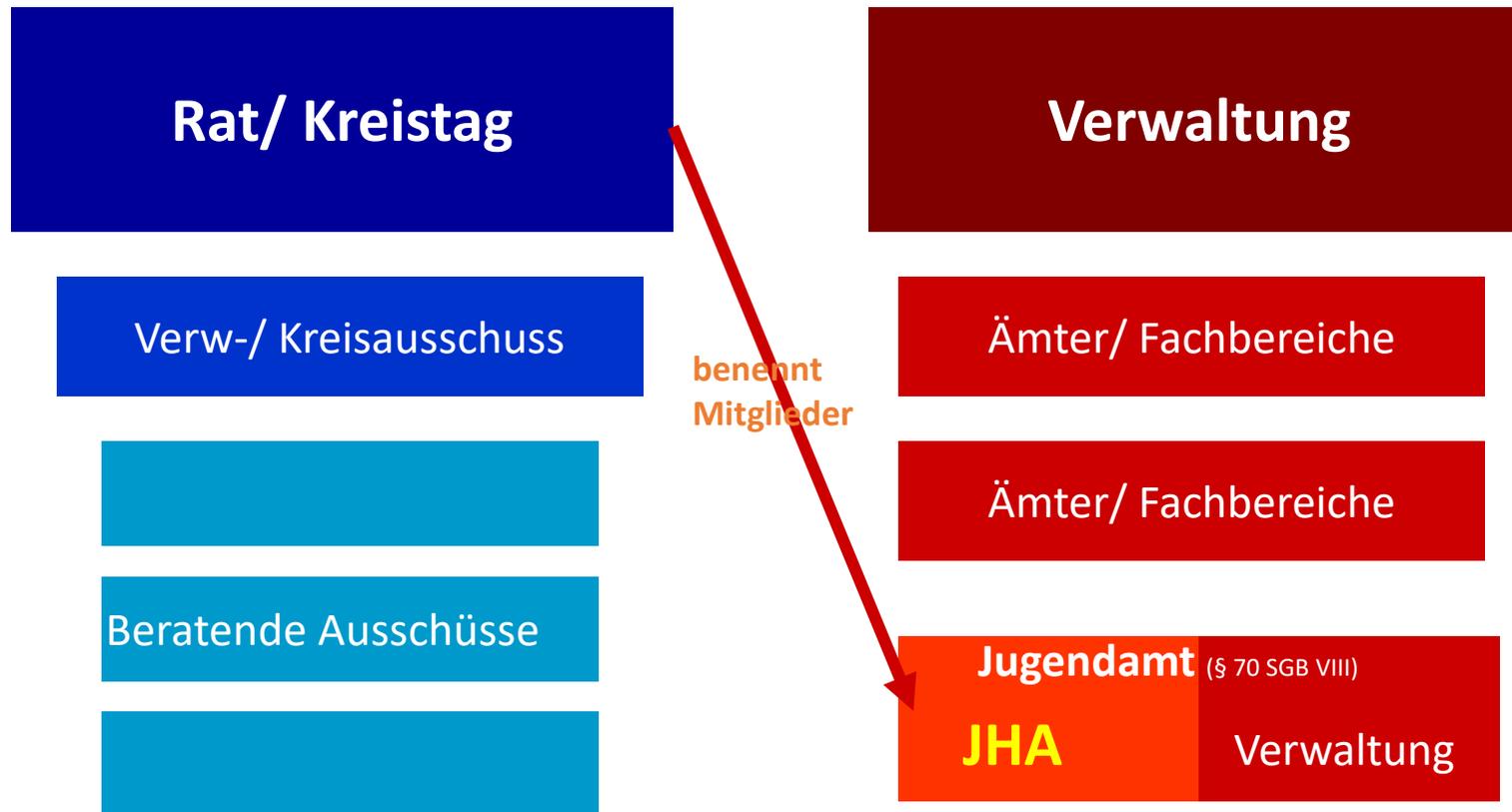
Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts wird auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt.

Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag, zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder.

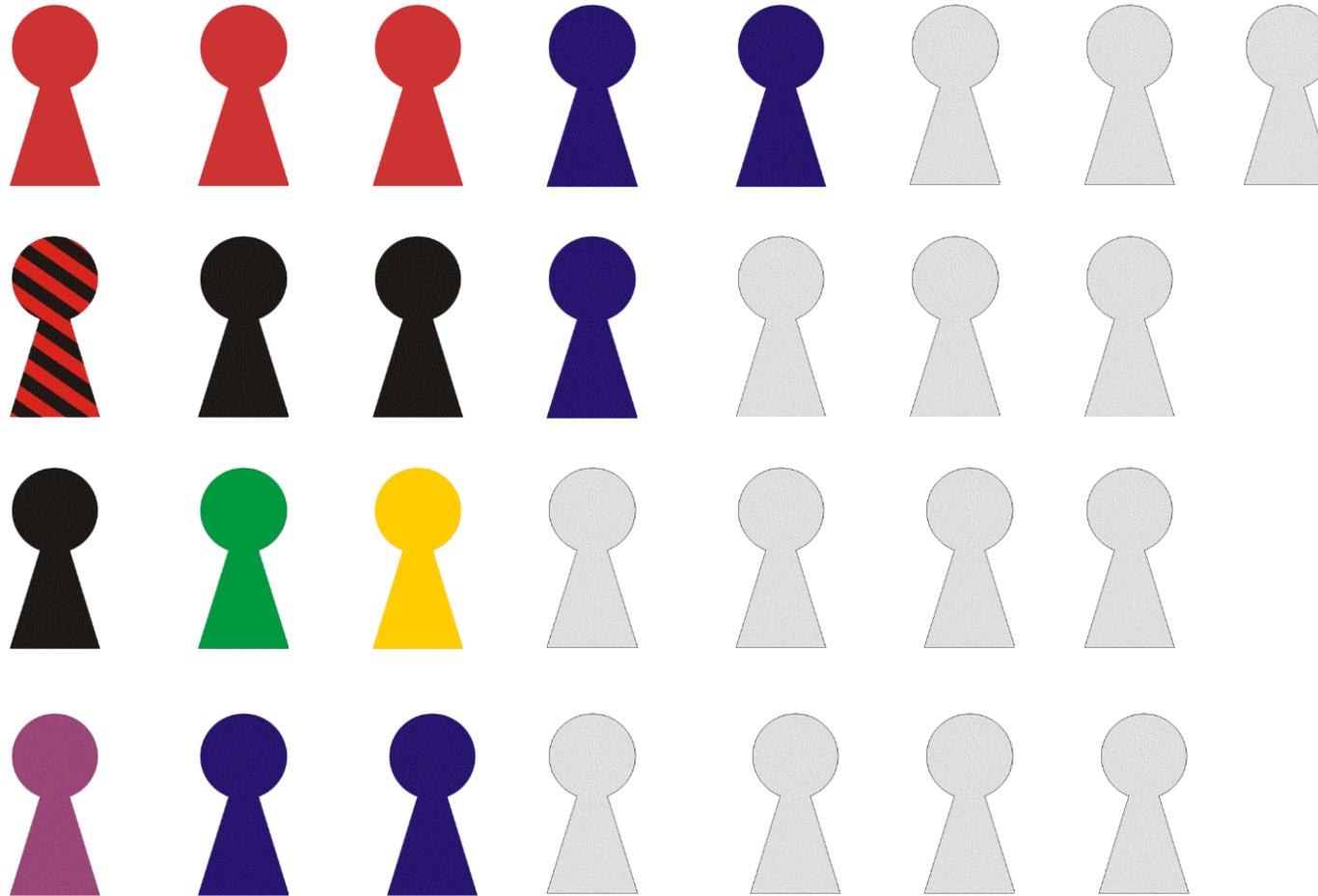
Rechtsgrundlagen für den JHA JuhBek JugendhilfeBeratung + Kommunikation

- **Sozialgesetzbuch VIII des Bundes i.d.F. vom 8.12.1998,**
zuletzt geändert durch das „KICK“ vom 8.9.2005
 - § 70 (Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes)
 - § 71 (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss)
- **Nds. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz AGKJHG i.d.F. vom 5.2.1993,**
zuletzt geändert durch Art. 5/1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 vom 15.12.2006
 - § 3 (Zahl der stimmberechtigten Mitglieder)
 - § 4 (beratende Mitglieder)
 - § 5 (Amtsdauer)
 - § 6 (Kompetenzen)
 - § 7 (Stellung der Ausschussmitglieder)

Die Stellung des JHA im kommunalen System



Zusammensetzung des JHA



Zusammensetzung des JHA

- 2/3 Mitglieder des Kreistages oder von ihm benannte „in der Jugendhilfe erfahrene“ Personen (§ 71, Abs. 1 SGB VIII)
- 1/3 Vertreterinnen/ Vertreter freier Träger (dto.)
- 10 od. 15 stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Abs. 1 AGKJHG)
- Die Hälfte der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AGKJHG)
- Bis zu 10 oder 15 beratende Mitglieder (§ 4 Abs. 1 AGKJHG), darunter in jedem Fall
 - Leiter/ Leiterin JA
 - Kreisjugendpfleger/ -in
 - Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde
 - Eine Lehrkraft
 - Elternvertreter/ -in od. Erzieher/ -in
 - Kommunale Frauenbeauftragte od. in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
 - Vertreter/-in der Interessen ausländischer Kinder u. Jugendlicher

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

